Anlegerbroschüre

Inhaberschuldverschreibung

„Windpark Hornberg“

für das öffentliche Angebot der Anbieterin und Emittentin

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG

Geschäftsadresse: Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach

Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern, HRA 11427

Projektgesellschaft: **Windpark Hornberg GmbH & Co. KG** **Umbach 4** **55116 Mainz**	**Die Projektgesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer HRA 41635**

Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung

Anbieterin und Emittentin der mit dieser Anlegerbroschüre angebotenen Inhaberschuldverschreibung für das Produkt „Windpark Hornberg“ ist ausschließlich die

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG

Für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre sind nur die bis zum Datum der Aufstellung dieser Anlegerbroschüre bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen. Von dieser Anlegerbroschüre abweichende Angaben sind vom Anleger nicht zu beachten, wenn diese nicht von der Emittentin schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von dieser Anlegerbroschüre abweichende Aussagen wird von der Emittentin nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre. Sie erklärt, dass die in der Anlegerbroschüre gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind.

Gerbach, 04.12.2018

Dr. Norbert Willenbacher

Geschäftsführer der Schneewind GmbH

Hinweise

Es wurde ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht. Der Anleger kann dieses ohne Zugangsbeschränkungen auf der Internetseite des Emittenten unter kriegsfeld-kg.de sowie auf der Internetseite des vertraglich gebundenen Vermittlers WIWIN unter www.wiwin.de abrufen.

Diese Werbeunterlage stellt keinen Prospekt im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) dar. Die nachrangige Schuldverschreibung „Windpark Hornberg“ ist gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 WpPG von der Prospektpflicht befreit.

Bei dieser Kapitalanlage gibt es keine gesetzliche Einlagensicherung**. Dieses Angebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalverlusts finanziell verkraften können.**

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anleger erhalten vom Emittenten WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG während der Dauer des öffentlichen Angebots auf Anforderung kostenlos dessen letzten Jahresabschluss in Textform (Adresse für Anforderung s. oben).

Die Zeichnung des Genussscheins wird ausschließlich über WIWIN angeboten. Die wiwin GmbH & Co. KG handelt bei der Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung 2

Hinweise 2

Inhaltsverzeichnis 3

1. Die Kapitalanlage im Überblick 4

2. Das Projekt: Der Windpark Hornberg 5
2.1 Projektentwicklung und Projektstand 6
2.2 Ertragsprognosen* und Finanzplanung 6
2.3 Finanzierungsstruktur und Anleiherückzahlung 7

3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse 8

4. Chancen der Kapitalanlage 9

5. Risiken der Kapitalanlage 10

6. Hinweise des Plattformbetreibers wiwin GmbH & Co. KG, Mainz, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt 13

I. Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit der Emissionsbezeichnung „Windpark Hornberg“ 14

II. Informationen für den Verbraucher 21

III. Widerrufsbelehrung 24

1. Die Kapitalanlage im Überblick

Anbieterin / Emittentin	Anbieterin und Emittentin der vorliegenden Kapitalanlage ist die „WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG“, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand der Emittentin	Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin besteht in der Errichtung sowie dem Betrieb von Windkraftanlagen. Die Gesellschaft ist zu allen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt.
Art der Kapitalanlage	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
Anlagebetrag	Die Mindestzeichnung beträgt 500,00 Euro. Anlagebeträge müssen durch 500 teilbar sein.
Emissionsvolumen	300.000,- Euro
Laufzeit	Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung endet am 31. Dezember 2023, soweit nicht zuvor eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist.
Kündigung	Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (§ 10 der Anleihebedingungen).
Verzinsung	4 % p.a. des Nennbetrages für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2023. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2019 fällig.
Rückzahlung und Vorlegungsfrist	Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich vorbehaltlich des Nachrangs der Anleihebedingungen, die nachrangigen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.
Nachrang	Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung erfüllt.
Zweck der Kapitalanlage	Der voraussichtliche Nettoemissionserlös in Höhe von Euro 260.000,- soll für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft (Windpark Hornberg GmbH & Co. KG) der Emittentin verwendet werden. Die Windpark Hornberg GmbH & Co. KG wird die Mittel wiederum in die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ E-115 mit jeweils drei Megawatt Nennleistung auf 149 m Nabenhöhe, konkret des „Windparks Hornberg“ verwenden.
Gebühren / Agio	Es wird kein Agio erhoben.

2. Das Projekt: Der Windpark Hornberg

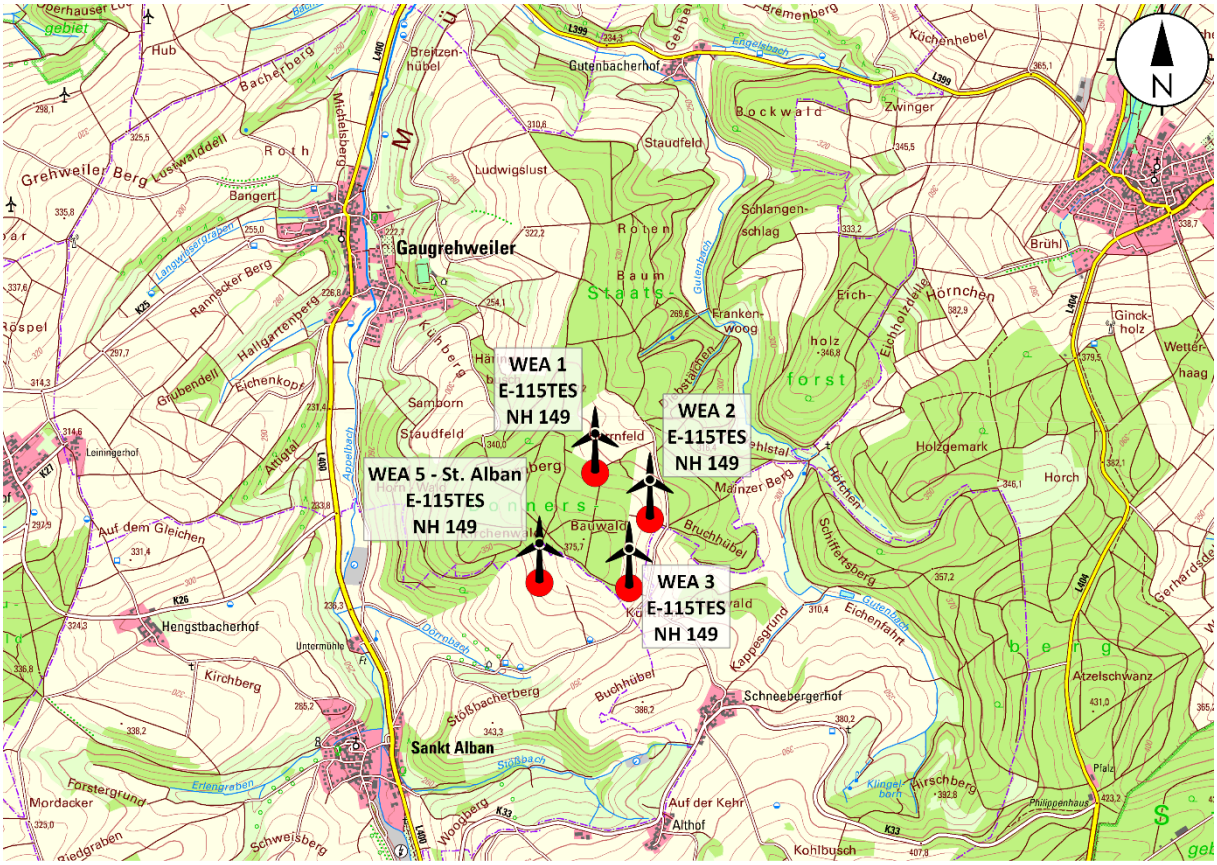

Die im Rahmen der vorliegenden Kapitalanlage zu finanzierende Tochtergesellschaft der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG (Emittentin), die Windpark Hornberg GmbH & Co. KG (Projektgesellschaft), ist Inhaberin und Betreiberin von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Landkreis Donnersbergkreis, Verbandsgemeinde Rockenhausen, Ortsgemeinden Gaugrehweiler und Sankt Alban (Rheinland-Pfalz). Diese Anlagen werden unter der Bezeichnung „Windpark Hornberg" zusammengefasst. Die technischen und wirtschaftlichen Rahmendaten zu den vier Windenergieanlagen haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

Rahmendaten zum Windpark Hornberg	
Windenergieanlagen (Typ)	4x Enercon E-115
Nennleistung je Windenergieanlage:	3 MW
Nabenhöhe:	149 m
Rotordurchmesser:	115,71 m
Inbetriebnahmedatum:	Juni 2018
Durchschnittliche Windgeschwindigkeit:	ca. 6,70 m/s in Nabenhöhe
Prognostizierter Netto-Energieertrag:	ca. 29,1 Mio. kWh
Fixe Einspeisevergütung nach EEG:	7,31 ct/kWh
Prognostizierte Umsatzerlöse bis 2023 (netto)*	ca. 2,1 Mio. Euro pro Jahr

*Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung

2.1 Projektentwicklung und Projektstand

Die erforderlichen Grundstücksflächen sind über die gesamte Projektlaufzeit schuldrechtlich und dinglich gemäß den Anforderungen der projektfinanzierenden Bank gesichert worden. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt über bestehende Wirtschaftswege innerhalb der Gemarkungen St. Alban, Gerbach und Gaugrehweiler. Das Projekt verfügt über zwei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und über zwei Änderungsgenehmigungen.

Die vier Anlagen des Windparks wurden im Auftrag der Projektgesellschaft durch den Anlagenhersteller Enercon errichtet und im Juni 2018 in Betrieb genommen. Für die Betriebsphase besteht auch ein Vollwartungsvertrag mit Enercon. Die Anlagen sind vom Typ E-115 mit jeweils 3 Megawatt Nennleistung und 149 Metern Nabenhöhe. Der Windpark erzeugt damit im Durchschnitt genügend Strom, um den Jahresverbrauch von ca. 7.000 Haushalten zu decken.

2.2 Ertragsprognosen* und Finanzplanung

Für die Einschätzung des Windertragspotentials liegen Ertragsgutachten der Ingenieur- und Planungsbüros Windtest Grevenbroich und Lahmeyer International aus 2015 vor. Um den bestmöglichen Langzeitbezug herzustellen, wurden weitere Ertragsdaten nahegelegener Windenergieanlagen (WEA) aus den Betriebsjahren 2015 und 2016 herangezogen. Die untenstehenden Tabellen fassen die Ergebnisse der Gutachten auf einen Blick zusammen. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde der netto P75 Mittelwert in Höhe von 29,1 Mio. kWh zugrunde gelegt.

Windtest Grevenbroich	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 05 (St. Alban)
P50 brutto	8.674 MWh	8.197 MWh	8.894 MWh	9.125 MWh
P50 brutto gesamt	34.890 MWh			
Technische Verluste	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %
P50 netto	8.051 MWh	7.601 MWh	8.255 MWh	8.471 MWh
Unsicherheiten	13,41 %	13,40 %	13,40 %	13,40 %
P75 netto	7.323 MWh	6.914 MWh	7.509 MWh	7.705 MWh
P75 netto gesamt	**29.451 MWh**			

Lahmeyer International	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 05 (St. Alban)
P50 brutto	8.459 MWh	7.901 MWh	8.763 MWh	8.943 MWh
P50 brutto gesamt	34.066 MWh			
techn. Verluste	7,05 %	7,05 %	7,05 %	7,05 %
P50 netto	7.863 MWh	7.344 MWh	8.146 MWh	8.313 MWh
Unsicherheiten	13,6 %	13,6 %	13,6 %	13,6 %
P75 netto	7.144 MWh	6.673 MWh	7.401 MWh	7.553 MWh
P75 netto gesamt	**28.771 MWh**			

*Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung

Die Betriebskosten des Windparks wurden gemäß den vorliegenden Verträgen bzw. Angeboten zu Wartung, technischer und kaufmännischer Betriebsführung, Versicherung etc. in der nachstehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt. Zudem wurde eine kalkulatorische Reserve in Höhe von 20.000 Euro p.a. für außerplanmäßige Ausgaben, wie etwa Reparaturen oder technische Zustandsberichte, angesetzt. Es wurde eine jährliche Inflation in Höhe von 2,0 % über die Projektlaufzeit unterstellt.

A Ergebnis der Projektgesellschaft	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamterträge	2.115.861	2.115.861	2.115.861	2.115.861	2.109.644
Gesamtaufwendungen	402.147	471.617	478.939	486.408	541.800
EBITDA	**1.713.714**	**1.644.244**	**1.636.922**	**1.629.453**	**1.567.843**
Abschreibungen	1.331.250	1.331.250	1.331.250	1.331.250	1.331.250
EBIT	**382.464**	**312.994**	**305.672**	**298.203**	**236.593**
Zinsaufwand gesamt	291.499	272.763	252.888	233.089	213.451
EBT	**90.964**	**40.231**	**52.783**	**65.113**	**23.142**
Gewerbesteuer	18.039	10.891	11.914	12.898	6.864
Jahresüberschuss	**72.925**	**29.340**	**40.869**	**52.215**	**16.278**
B Liquidität der Projektgesellschaft	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Bildung Rückstellung für Rückbau	11.306	11.928	12.584	13.276	14.006
Cash Flow vor Kapitaldienst	**1.706.980**	**1.645.281**	**1.637.591**	**1.629.830**	**1.574.986**
Kapitaldienst	1.242.914	1.498.753	1.478.154	1.457.555	1.373.876
Cash Flow nach Kapitaldienst	**464.066**	**146.528**	**159.438**	**172.276**	**201.109**

Liquiditätsplan der Windpark Hornberg GmbH & Co. KG über die Laufzeit der nachrangigen Inhaberschuldverschreibung (bis 2023). Prognosegemäß reichen die Projekterlöse aus, um sämtliche Betriebs- und Finanzierungskosten der Gesellschaft zu tragen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung

2.3 Finanzierungsstruktur und Anleiherückzahlung

Die langfristige Projektfinanzierung auf Ebene der Windpark Hornberg GmbH & Co. KG erfolgt über eine Bank, mit der ein Fremdkapitalvolumen in Höhe von 16,75 Mio. Euro vereinbart wurde. Das Gesamtinvestitionsvolumen, inklusive aller Finanzierungsnebenkosten und Gebühren beläuft sich auf 21,3 Mio. Euro netto. Daraus ergibt sich ein Eigenkapitalbedarf in Höhe von 4,55 Mio. Euro. Das Eigenkapital wurde durch die Emittentin und alleinige Kommanditistin, die WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG, eingezahlt.

Das durch die vorliegende nachrangige Inhaberschuldverschreibung eingeworbene Kapital dient der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Windpark Hornberg GmbH & Co. KG und fließt dort in die Rücklage der Gesellschaft. Verzinsung und Rückzahlung der nachrangigen Anleihe sollen durch die laufenden Ausschüttungen der Projektgesellschaft an die Emittentin bedient werden. Diese Ausschüttungen werden wiederum durch die Erträge der vier Windenergieanlagen im Eigentum der Projektgesellschaft erwirtschaftet.

3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

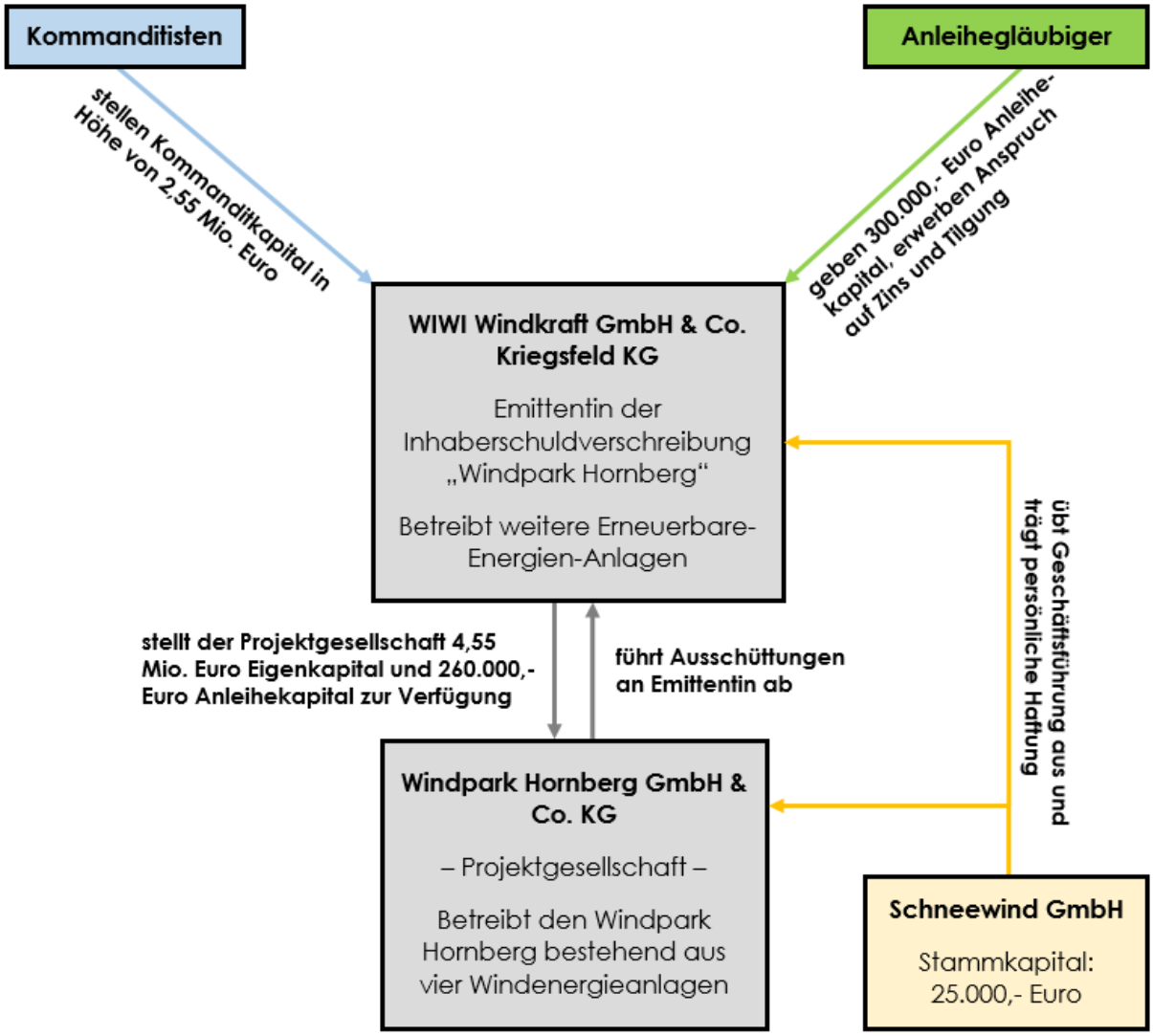

Die **WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG** fungiert als Emittentin der nachrangigen Inhaberschuldverschreibung „Windpark Hornberg“. Sie ist unter dem Aktenzeichen HRA 11427 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Schneewind GmbH ausgeübt. Ihr Kommanditkapital beträgt insgesamt 2.550.000,- Euro. Darüber hinaus hat die Gesellschaft Genussrechte im Wert von 2.000.000,- Euro ausgegeben. Diese sind dem Anleihekapital im Rang gleichgestellt. Sowohl Anleihe- als auch Genussrechtskapital sind in einer Insolvenz gegenüber den Bankverbindlichkeiten nachrangig und gegenüber den Ansprüchen der Kommanditisten vorrangig zu bedienen.

Die **Windpark Hornberg GmbH & Co. KG**, Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Hornberg, ist unter dem Aktenzeichen HRA 41635 beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird ebenfalls durch die Schneewind GmbH ausgeübt.

Die **Schneewind GmbH** verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,- Euro und ist derzeit unter dem Aktenzeichen HRB 8386 beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Die Schneewind GmbH trägt als Komplementärin die persönliche Haftung und übt die Geschäftsführung für Emittentin und Projektgesellschaft aus, hält aber keine Kapitalanteile an den beiden Gesellschaften.

4. Chancen der Kapitalanlage

Attraktive Anlagekonditionen

Der in Aussicht gestellte Zinssatz der Kapitalanlage basiert mittelbar auf konservativ kalkulierten und relativ gut prognostizierbaren Umsatzerlösen des Windparks Hornberg. Darüber hinaus befinden sich weitere Erneuerbare-Energien-Anlagen im Eigentum der Emittentin, die teilweise bereits schuldenfrei sind, und die im Bedarfsfall ebenfalls zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger herangezogen werden könnten.

Gesetzlich geregelte Einspeisevergütung und Stromabnahme

Grundlage für die Einnahmen der Projektgesellschaft sind der Windertrag sowie die fixe, gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Anlagen des Windparks erhalten über 20 Jahre lang ab Inbetriebnahme für jede erzeugte Kilowattstunde Strom einen festen Preis. Da Strom aus erneuerbaren Energien von den Netzbetreibern vorrangig abgenommen werden muss, besteht nicht die Gefahr, dass die Projektgesellschaft keinen Abnehmer für den erzeugten Strom findet. Auf der Ausgabenseite basiert die Planung auf langjährig abgeschlossenen Vollwartungsverträgen und umfangreichen Versicherungspaketen, so dass die Betriebskosten der Projektgesellschaft auch über die Laufzeit der nachrangigen Inhaberteilschuldverschreibung hinweg gut prognostiziert werden können.

Kein Blind-Pool-Konzept

Zum Erstellungszeitpunkt der vorliegenden Anlegerbroschüre ist bekannt, in welches Objekt die Mittel aus der nachrangigen Inhaberschuldverschreibung fließen. Somit entfallen Risiken weitgehend, die bestehen würden, wenn entsprechende Objekte erst identifiziert und erworben werden müssten. Da es sich um bereits bestehende Windenergieanlagen handelt, entfallen zudem Bau- und Projektierungsrisiken.

Versicherungsschutz/Herstellergarantie

Sämtliche Anlagen des Windparks verfügen über technisch hochwertige Komponenten und sind gegen wesentliche Betriebsrisiken und Schadensereignisse versichert. Darüber hinaus wurde mit dem Anlagenhersteller Enercon ein Vollwartungsvertrag zu attraktiven Konditionen abgeschlossen, so dass im Falle des Eintretens technischer Defekte eine schnelle Reaktionszeit der Herstellerfirma möglich ist. Darüber hinaus sichert Enercon der Projektgesellschaft im Rahmen des Vollwartungsvertrages zu, dass alle vier Windenergieanlagen technisch zu mindestens 97 Prozent verfügbar sind.

Erfahrener Projektierer

Die den Windpark Hornberg projektierenden und betreibenden Gesellschaften bzw. Personen verfügen über langjährige Erfahrung in der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Diese Expertise wird bei der Verwaltung sowie der kontinuierlichen wirtschaftlichen Verbesserung des Windparks von Nutzen sein. Die technische Betriebsführung wird von einem spezialisierten Dienstleister übernommen, der der Projektgesellschaft als kompetenter und zuverlässiger Geschäftspartner bekannt ist.

Keine Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Für den Anleihegläubiger besteht also keine Verpflichtung, Zahlungen an die Emittentin oder die Projektgesellschaft zu leisten, die über die ursprüngliche Zeichnungssumme hinausgehen.

5. Risiken der Kapitalanlage

A. Allgemeine Risiken

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko
Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Emittentin haben, die bis zu deren Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, etwa wenn der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio und nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihres Anlagebetrages hinnehmen könnten. Diese Kapitalanlage eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Liquiditätsbedarf und ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Nachrangrisiko
Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück., das heißt, der Anleger wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Der Anleger trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleger wird dabei nicht selbst Gesellschafter der Emittentin und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Fungibilitätsrisiko
Die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht möglich. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen nachrangigen Schuldverschreibungen. Eine Veräußerung der nachrangigen Inhaberteilschuldverschreibung durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann, dass kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das eingesetzte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

B. Wertpapier- und emittentenbezogene Risiken

Die wertpapier- und emittentenbezogenen Risiken können dem Wertpapier-Informationsblatt (WIB) zur Kapitalanlage „Windpark Hornberg“ unter Ziff. 4 entnommen werden.

C. Projektbezogene Risiken

Prognoserisiko
Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen hängt wesentlich vom Windaufkommen ab. Das jährliche Windaufkommen wiederum unterliegt mitunter starken Schwankungen. Es kann nicht ausgeschlos-

sen werden, dass über die Laufzeit der Kapitalanlage ein oder mehrere besonders schwache Windjahre mit sehr niedrigen Windenergieerträgen auftreten.

Windenergieanlagen sind komplexe, für den langjährigen Betrieb ausgelegte Maschinen. Es kann zu Alterungsprozessen bestimmter Komponenten kommen, die nicht in der Prognoserechnung berücksichtigt worden sind. Dies kann die Erträge der Windenergieanlagen mindern.

Alle für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächen sind über die volle angestrebte Betriebszeit durch langjährig abgeschlossene Pachtverträge gesichert. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Situationen oder Konstellationen eintreten, unter denen der Gestattungsgeber von seinem vertraglich vereinbarten Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch macht. Ein solches Kündigungsrecht besteht insbesondere für den Fall, dass die Anlagen zerstört werden, demontiert werden müssen oder aus anderen Gründen ein weiterer wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist. Dies kann dazu führen, dass der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss.

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine zuverlässige Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Unternehmensbezogene Risiken
Unternehmensbezogene Risiken sind denkbar, wie z.B. Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken, Risiken aus Marken und Schutzrechten, Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal, unzureichender Versicherungsschutz auf Unternehmensebene, Risiken aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen. Risiken können sich auch aus Rechtsstreitigkeiten zwischen der Projektgesellschaft und ihren Vertragspartnern ergeben. Gerichtliche Auseinandersetzungen können längere Zeit in Anspruch nehmen und zum Unterliegen der Projektgesellschaft führen. Selbst im Falle des Obsiegens der Projektgesellschaft in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und/oder der Emittentin auswirken. Der Emittentin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

Kapitalstrukturrisiko
Die Projektgesellschaft finanziert sich in hohem Maße durch Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Diese Verpflichtungen sind vorrangig zu bedienen.

Aufsichtsrechtsrisiko
Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Projektgesellschaft so verändert, dass die Emittentin oder die Projektgesellschaft ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagengesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

D. Risiken auf Ebene des Anlegers

Fremdfinanzierungsrisiko
Wenn der Anleihegläubiger seinen Anlagebetrag fremdfinanziert, indem er etwa einen Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anleihegläubigers kommen. Das maximale Risiko des Anleihegläubigers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen kann. Die Emittentin rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachrangige Inhaberschuldverschreibungen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleihegläubiger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen besteuert wird, was für den Anleihegläubiger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleihegläubiger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen.

Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration
Die Investition in die nachrangigen Inhaberschuldverschreibung „Windpark Hornberg“ sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden

6. Hinweise des Plattformbetreibers wiwin GmbH & Co. KG, Mainz, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt

Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber
Der Plattformbetreiber, handelnd als gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität der Emittentin und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers
Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

Informationsgehalt der Anlegerbroschüre
Diese Anlegerbroschüre erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie die Inhaberschuldverschreibung „Windpark Hornberg“ erwerben wollen. Da jeder Anleger mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

I. Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit der Emissionsbezeichnung „Windpark Hornberg“

WKN A2NBR9 – ISIN DE000A2NBR96

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der nachrangigen Schuldverschreibung mit vorgenannter internationaler Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer nachrangigen Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde.

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Gerbach und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der HRA 11427, bezeichnet.

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der nachrangigen Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro).

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

1.6 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen.

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

1.8 TARGET-Geschäftstag

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET") oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

1.9 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die nachrangige Schuldverschreibung zerlegt ist.

1.10 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion.

2. Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Verbriefung, Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit Sitz in Gerbach im Gesamtnennbetrag von bis zu 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro) ist in bis zu 600 nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 500,- € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

2.2 Verbriefung

Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen.

2.3 Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

Die Begebung weiterer nachrangigen Teilschuldverschreibungen, die mit dieser nachrangigen Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit, Stückelung oder Rangvereinbarung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln und/oder die Aufnahme weiterer Darlehen/Kredite bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 7 unbenommen.

2.4 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinsperiode, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die nachrangige Schuldverschreibung wird vorbehaltlich der Ziffer 7 bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 4 % p.a. für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2023 verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode

Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem Tag vor dem nächsten Zinstermin wird nachfolgend „Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 15. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2019 fällig.

3.4 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen (im Folgenden auch **„Zahlstelle"** genannt). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstiger Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der nachrangigen Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Wenn und soweit die Zahlstelle andere Geschäfte und/oder Leistungen als die der Zahlstelle gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern betreibt und/oder erbringt, sind diese Geschäfte/Leistungen nicht unter diesen Anleihebedingungen geschuldet.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Vorlegungsfrist, Verzug und Übertragung

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am Begebungstag und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 31. Dezember 2023. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich vorbehaltlich der Ziffer 7, die nachrangigen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch **„Rückzahlungstag"**) zurückzuzahlen. Die Vorlegungsfrist endet am 31. Dezember 2027.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am jeweiligen Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die nachrangigen Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.4, nach der Methode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, möglich.

5.4 Rückerwerb eigener nachrangiger Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen nachrangigen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

7. Nachrangvereinbarung und Negativerklärung

7.1 Die Forderungen aus der Schuldverschreibung „Windpark Hornberg" sind im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anleiheschuldnerin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen.

7.2 Die nachrangige Schuldverschreibung gewährt im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

7.3 Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter) durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich zudem, keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter abzugeben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anlei-

heschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, insbesondere wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt.

9.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsrechte für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine nachrangigen Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt und/oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch **„Pflichtverletzung“**) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen nachrangigen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung

(Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.3 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.3 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2 und Ziff. 10.1.4 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin: www.kriegsfeld-kg.de

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

12.2 Anmeldeerfordernis und Nachweis Teilnahmerecht für Gläubigerversammlung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist nachzuweisen.

12.3 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger dieser nachrangigen Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

12.4 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.5 Berichtigung der Anleihebedingungen

Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziff. 4.3) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist zu veröffentlichen.

12.6 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der nachrangigen Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers,

Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Gerbach, 02. November 2018

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG

(vertreten durch ihre Komplementärin Schneewind GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Norbert Willenbacher)

II. Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die hier dargestellten Informationen für Verbraucher betreffen das Angebot der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG ohne einen Wertpapierprospekt im Wege eines prospektfreien Angebots nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 3a Wertpapierprospektgesetz (WpPG), bei dem der Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftraum Euro 100.000,- oder mehr und weniger als Euro 8 Mio. über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt. Insoweit wurde ein Wertpapier-Informationsblatt (WIB) veröffentlicht; das WIB wird in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, bereitgehalten und ist auf www.kriegsfeld-kg.de ohne Zugangsbeschränkung abrufbar.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit Sitz in Gerbach, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Schneewind GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Norbert Willenbacher.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nr. HRA 11427.

Hauptgeschäftstätigkeit der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG laut Gesellschaftsvertrag ist die Errichtung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen. Die Gesellschaft ist zu allen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt.

Die WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über das Wertpapier

Wesentliche Merkmale des Wertpapiers und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt nachrangige Teilschuldverschreibungen (auch „Anleihen“ genannt) der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit der Emissionsbezeichnung “Windpark Hornberg”. Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin als Anleiheschuldnerin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangige Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen.

Die Forderungen aus der Schuldverschreibung „Windpark Hornberg“ sind im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anleiheschuldnerin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen. Die nachrangige Schuldverschreibung gewährt im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

Die nachrangige Schuldverschreibung weist eine feste Laufzeit (31. Dezember 2023) und eine

Verzinsung auf. Sie wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2023 mit 4% p.a. fest verzinst. Weitere Einzelheiten der nachrangigen Schuldverschreibung (z.B. Fälligkeiten) ergeben sich aus den Anleihebedingungen (Stand: September 2018).

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Das angebotene Wertpapier ist mit erheblichen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko des hier angebotenen Wertpapiers liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dem Wertpapier das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Vermögens und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung ist fest. Sie beginnt am Begebungstag und endet vorbehaltlich der vertraglichen Kündigungsbedingungen am 31. Dezember 2023.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine nachrangigen Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Kündigungsrecht der Anleger aus wichtigem Grund ist dadurch eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Teilschuldverschreibungen im Volumen von 24% des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 90 Tage andauert.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis beträgt bei der nachrangigen Teilschuldverschreibung als Einmalzahlung mindestens Euro 500,-. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung des Wertpapiers ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem Wertpapier erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der nachrangigen Teilschuldverschreibung sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch den Anleger ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch die Emittentin ergeben sich aus den Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG mit der Emissionsbezeichnung „Windpark Hornberg" (Stand: September 2018). Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangige Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über das Wertpapier und die Rechte und Pflichten aus dem Wertpapier unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot der nachrangigen Schuldverschreibungen endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragssprache

Die nachrangige Schuldverschreibung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde - und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt am Main; Telefax: 069 709090-9901, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungs-regelungen.

Mitglied - Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

III. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG

c/o wiwin GmbH & Co. KG

Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach

Telefax: 06131 / 9714 – 100 E-Mail: info@wiwin.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Emittentin der Kapitalanlage:

WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG

Schneebergerhof 14

67813 Gerbach

Projektgesellschaft:

Windpark Hornberg GmbH & Co. KG

Umbach 4

55116 Mainz

Investorenkommunikation und Vertrieb:

wiwin GmbH & Co. KG	Tel.: 06131 - 9714-0
Schneebergerhof 14	Fax: 06131 - 9714-100
67813 Gerbach	E-Mail: info@wiwin.de

Weitere Informationen finden Sie online unter www.wiwin.de. Das Produkt kann ausschließlich über diese Plattform gezeichnet werden.